

AGFW Positionspapier

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weitere rechtlicher Rahmenbedingungen

Frankfurt am Main, 20.09.2024

Allgemeine Anmerkungen

Als AGFW vertreten wir über 700 Versorger sowie Industrieunternehmen. Klarer Fokus liegt dabei auf allen Belangen, welche die Fernwärme, KWK und Wärmenetze betreffen. Mit diesem Positionspapier wenden wir uns vornehmlich an Mitglieder des deutschen Bundestags. Eine grundlegende und ausführliche Stellungnahme wurde im Rahmen der Verbändeanhörung abgegeben. In vorliegendem Papier beschränken wir uns auf Kernforderungen, die in unseren Augen unabdingbar sind, um die Wärmewende nicht zu gefährden. Ungefähr die Hälfte des bundesdeutschen Energieverbrauchs betrifft Heizen und Warmwasser, eine dementsprechende Bedeutung kommt dem Thema Wärme im Gesamtkontext der Energiewende zu.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass sich die Bundesregierung mit dem Thema Geothermie beschäftigt und hier einen klaren Rahmen schaffen will. Wir sehen allerdings dezidierten Anpassungsbedarf und empfehlen dringend, das Gesetz im parlamentarischen Verfahren zu überarbeiten und zu entscheidenden Verbesserungen zu kommen.

Entbürokratisierung/ Beschleunigung

Wesentliches Ziel des Entwurfes ist die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Momentan liegen zwischen Planungsstart und Inbetriebnahme zwischen 8 und 10 Jahren. Das ist erheblich zu lange, um die ambitionierten Klimaschutzziele erreichen zu können. Dementsprechend unterstützen wir das Ziel sowie die meisten genannten Maßnahmen zur Beschleunigung ausdrücklich. Um das Zusammenspiel vieler behördlicher Akteure in absehbaren Zeiträumen zu gewährleisten, sprechen wir uns ausdrücklich für die Frist von einem Monat aus.

Wir sprechen uns für die Ermöglichung der Zulassung von Geothermieranlagen und Wärmespeichern in einem **Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung** aus. In diesem Verfahren sollten alle Teile der Zulassung behandelt werden, **inklusive obertägiger Baugenehmigungen**. So ließe sich im Sinne des Gesetzeszweckes eine erhebliche Genehmigungsbeschleunigung erreichen.

Ebenfalls schlagen wir eine **niederschwellige, digitale Informationspflicht aller an der Genehmigung beteiligten Behörden vor**, ohne dass dadurch ein zusätzlicher Personalaufwand entsteht. Konkret sollten dadurch alle Antragsteller unverzüglich Kenntnis von eingegangenen Stellungnahmen erhalten. Dadurch wird das Verfahren weiter beschleunigt, indem Antragsteller sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit einer Stellungnahme auseinandersetzen können.

Die Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung in „durch außergewöhnliche Umstände und hinreichend begründeten Fällen“ sehen wir kritisch. Wir geben zu bedenken, dass für die Zulassung mehrere Hauptbetriebspläne zu genehmigen sind. **Wird für jeden dieser Pläne nun eine sechsmonatige Fristverlängerung in Anspruch genommen, ergeben sich hieraus erhebliche Verzögerungen von bis zu anderthalb Jahren. Eine parallele**

Beantragung und Genehmigung der Hauptbetriebspläne ist nicht möglich. Durch die Auslegbarkeit des Begriffs: „außergewöhnliche Umstände“ besteht zudem die Sorge, dass es nahezu regelhaft zu solchen Fristverlängerungen kommt und damit eine schnellere Genehmigung nicht zustande kommt. **Wir schlagen deshalb vor, die Verlängerungsoption auf drei Monate zu verkürzen.** Eine mögliche Verlängerung um bis zu drei Monate entspricht ebenfalls dem Änderungsvorschlag im WHG zu § 11a Abs. 6 S. 2, was eine sinnvolle Angleichung der Gesetze bewirken würde.

Notwendige Konkretisierungen

Im Rahmen des Kabinettsentwurfes wurde es versäumt, wesentliche Unklarheiten zu beseitigen, die spätestens im Genehmigungsprozess zu einer Rechtsunsicherheit und damit erfahrungsgemäß zu einer Verfahrensverzögerung führen werden. Dies widerspricht dem eigentlichen Zweck des Gesetzes.

1. Im Änderungsvorschlag zu § 57e ist offengelassen, welche Kapazität der Wärmepumpe gemeint ist. **Im aktuellen Entwurf zu Änderungsvorschlägen im WHG wird vollständig auf die Kapazitätsgrenze verzichtet, was im Sinne der Beschleunigung bei gleichzeitiger Vereinheitlichung der Regelungsbereiche WHG und BBergG zu begrüßen ist.** Abgesehen davon findet sich der eigentliche Ursprung dieser Regelung in der EU- Notfallverordnung (EU) 2022/2577 und nicht in Artikel 16e Abs. 1 RED III. In der besagten Notfallverordnung wurde die elektrische Leistung genannt. Sollte eine Kapazitätsgrenze weiterhin als notwendig erachtet werden, empfehlen wir deshalb die Übernahme der elektrischen Leistung.
2. **Weiterhin fehlt in § 7 eine Konkretisierung, welche Untergrundtemperatur gemeint ist.** Hierfür kommen mehrere Punkte in Betracht (das Ende der Bohrung, in 1 m Abstand um die Bohrung herum, an der Oberfläche, am Nachbargrundstück o. ä.).
3. Darüber hinaus passt der Anwendungsbereich des § 7 nicht zu der innerhalb der Gesetzesbegründung angeführten Veröffentlichung des LAWA. Diese Empfehlungen beziehen sich auf „wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und-kollektoren“ als oberflächennahe Technologien. Der Anwendungsbereich des § 7 erstreckt sich jedoch ebenfalls auf Anlagen nach § 2 Nr. 3, wozu auch (mittel-)tiefe, hydrothermale Geothermieanlagen zählen können. **Die Empfehlungen des LAWA beziehen sich somit ausdrücklich nicht auf tiefegeothermische Anlagen, weshalb der Verweis zu streichen ist.**

Ihre Ansprechpartner

Paul Schilling
Referent Energiepolitik
Hauptstadtbüro
Schumannstraße 2
10117 Berlin
p.schilling@agfw.de
Tel: +4916090121766

Tobias Roth
Stellvertretender Bereichsleiter
Erzeugung, Sektorkopplung &
Speicher
Stresemannallee 30
| D-60596 | Frankfurt am Main
t.roth@agfw.de
Tel.: +49 69 6304-347

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelssetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Stresemannallee 30 | D-60596 | Frankfurt am Main | +49 69 6304-1 | info@agfw.de | www.agfw.de
Schumannstraße 2 | D-10117 | Berlin-Mitte

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main